



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Amtsvorsteher des
Amtes Lauenburgische Seen
Ordnungs- und Meldeamt
z. Hd. Herrn Bolbach
Fünfhausen 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Straßenverkehr
Ansprechpartner: Herr Schneider
Sitz: Kesselflickerstr. 2, Elmenhorst OT Lanken
Postanschrift: Postfach 1140, 23901 Ratzeburg
Zimmer: 302
Telefon: 04151 8673-46
Fax: 04151 8673-75
E-Mail: L.Schneider@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 141-3-45
Datum: 11.01.2024

nachrichtlich:

Polizeidirektion Ratzeburg
Sachgebiet 1.3
z. Hd. Herrn Tensfeldt
per E-Mail

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck
z. Hd. Frau Preuß
per E-Mail

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Straßenmeisterei Breitenfelde
z. Hd. Herrn Goßaint
per E-Mail

Fachdienst Regionalentwicklung
und Verkehrsinfrastruktur
z. Hd. Herrn Schmahl
per E-Mail

**Verkehrsregelnde Maßnahmen in der Gemeinde Salem
Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 203 im Bereich der
Kreuzung „Weißer Hirsch“**

Sehr geehrter Herr Bolbach,

mit Datum 09.01.2024 beantragte die Gemeinde Salem

- a) die Ertüchtigung des im sehr schlechten Zustand befindlichen Radweges von Salem zur Kreuzung „Weißer Hirsch“, den Neubau eines Radweges entlang der K 1 zwischen der Brücke über den Schaalseekanal und der Kreuzung „Weißer Hirsch“ und
- b) die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zuge der L 203 auf 50 km/h im Bereich der Kreuzung „Weißer Hirsch“ (L 203 / K 1).
Die Gemeinde begründet Ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass Fahrzeuge aus Fahrtrichtung Sterley und Ratzeburg den Kreuzungsbereich aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten sehr schnell befahren, wodurch ein Abbiegen aus Fahrtrichtung Salem oder Schmilau ein Risiko darstellt.

Kontakt zum Fachdienst:
Sprechzeiten:

Tel.: 04151 8673-0 strassenverkehr@kreis-rz.de
Mo-Fr: 7.30-11.00 Uhr Termine: Di: 14.00-16.00 Uhr & Do: 14.00-18.00 Uhr

Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



IHRE BEHÖRDENNUMMER

zu a):

bei dem Antrag handelt es sich nicht um verkehrsrechtliche, sondern um bauliche Maßnahmen. Ich habe Ihren Antrag zuständigkeitshalber an meinen Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine gesonderte Antwort.

zu b):

Zunächst einmal möchte ich anmerken, dass ich das Ansinnen der Gemeindevertretung, den Bereich der Kreuzung „Weißer Hirsch“ für den Fahrzeugverkehr und insbesondere für den Radverkehr sicherer zu gestalten, grundsätzlich begrüße. Ich muss Ihnen ebenfalls zustimmen, dass die Gegebenheiten am Knotenpunkt „Weißer Hirsch“ durch die im spitzen Winkel und versetzt zulaufenden Einmündungsbereiche suboptimal sind.

Ich hoffe, dass Sie nachvollziehen können, dass ich mich bei der Bewertung der Frage, ob die von der Gemeinde beantragte Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich ist, von objektiven Kriterien leiten lassen muss.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Dabei ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit, Gesundheit etc.)

erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung zwingend erforderlich ist.

Dabei ist im Rahmen der Abwägung immer zu berücksichtigen, dass sowohl die L 203 als Landesstraße, als auch die K 1 als Kreisstraße nach ihrem Widmungszweck dazu bestimmt ist, zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und überwiegend den weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu vermitteln. Für alle klassifizierten Straßen gilt dabei, dass diese grundsätzlich diesem Verkehr auch uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen.

Zur Begründung einer Beschilderung genügen deshalb die „generellen Gefahren“ einer Straße bzw. allgemeine Erwägungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht. Solche allgemeinen Sicherheitsüberlegungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten. Dieser hat im Rahmen der Abwägung im Gesetzgebungsverfahren bereits alle Aspekte der stets gefahrgeneigten Mobilität und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Diese Überlegungen finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die grundsätzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit ist dabei in § 3 Abs. 3 StVO festgelegt. Sie darf im Grunde nur unter günstigsten Umständen ausgenutzt werden und die allgemeinen Vorschriften des § 3 Abs. 1 StVO sind stets zu beachten.

Bereits aus § 3 Abs. 1 ergibt sich, dass der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit so zu wählen hat, dass er unter Berücksichtigung sowohl subjektiver (Fahrfertigkeit, Erfahrung) als auch objektiver (Art und Zustand der Fahrbahn, Streckenverlauf, Witterung, Sichtverhältnisse) Merkmale das Fahrzeug stets in der Hand hat.

Er muss in der Lage sein, allen auftretenden Verkehrslagen, die nicht völlig außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegen, gerecht zu werden. Dabei gilt die Regel des Fahrens auf Sicht. Das heißt, der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten kann.

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen insbesondere im Verlauf der Straßen des überörtlichen Verkehrs ist nur an außergewöhnlichen Gefahrenpunkten erlaubt. Deshalb können allgemeine Gefahren, die vom Straßenverkehr regelmäßig ausgehen können, nicht Grundlage einer Anordnung sein.

Daraus folgt bereits, dass eine verkehrsbeschränkende Anordnung nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruht, sondern durch die Verkehrssituation vor Ort zwingend indiziert sein muss.

Die Verkehrsverhältnisse am Knotenpunkt „Weißer Hirsch“ stellen aber, trotz der bereits oben erwähnten suboptimalen Umstände, keine außergewöhnlichen Umstände dar.

Glücklicherweise ist in diesem Bereich, nach Angaben der Polizeidirektion Ratzeburg, auch keine relevante Unfallentwicklung zu verzeichnen. Es ereigneten sich zwar Unfälle, bei denen aber keine auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Die Unfälle beruhen auf individuellen Fahrfehlern.

Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu gefährlichen Situationen kommt. Diese stellen jedoch nicht den Regelfall dar und können deshalb auch keine entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen begründen.

Die präventive Anordnung von Verkehrszeichen sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor, so dass eine rechtskonforme Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung nicht möglich ist und ich den Antrag deshalb nicht umsetzen kann.

Im Ergebnis liegen nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Straßenbaulastträger die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 203 im Bereich des Knotenpunkts „Weißer Hirsch“ nicht vor.

Der besonderen Situation vor Ort wird bereits durch die Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/ Rechnung getragen.

Ich kann nachvollziehen, dass man sich vor Ort auch auf der Landesstraße eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wünscht. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, deutlich zu machen, warum dies, auch wenn es wünschenswert ist, rechtlich nicht möglich ist.

Unabhängig davon werde ich, um ein realistisches Ergebnis der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten zu erhalten, im Bereich der Kreuzung Weißer Hirsch Geschwindigkeitsmessungen veranlassen. Ich werde Sie über das Ergebnis informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

